

III ZR 17/57

Verkündet
lt. Protokoll
am 19. Mai 1958
Sattler,
ap. Justizassistent,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2358 017

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Emil L. [REDACTED] in [REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land S c h l e s w i g - H o l s t e i n, gesetz-
lich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser
vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Mai 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Arndt, Dr. Wolany, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 25. Oktober 1956
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 8. November 1951 stellte der Preisüberwacher S [REDACTED] der Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle bei der Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, bei einer betrieblichen Preisüberprüfung fest, daß der Kläger bei dem Betrieb der von ihm in W [REDACTED] [REDACTED] gepachteten Kohlenhandlung Inselzuschläge zu den Kohlenpreisen berechnet hatte. Noch an demselben Tag unterwarf sich der Kläger in einer Unterwerfungsverhandlung der Zahlung einer Geldbuße von 100 DM, der Ablieferung eines Mehrerlöses von 597,70 DM sowie der Einziehung von Gebühren und Auslagen. Die sich aus diesen Beträgen zusammensetzende Geldsumme von 783,95 DM ließ das beklagte Land am 18. Juni 1954 im Zwangswege eintreiben.

Der Kläger trägt vor: Hierzu wäre es nicht gekommen, wenn nicht Bedienstete des beklagten Landes ihnen ihm gegenüber obliegende Amtspflichten schuldhaft verletzt hätten, und hat in der vorliegenden Klage beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 797,97 DM als Ausgleich ihm durch die Vollstreckung aus der Unterwerfungsverhandlung entstandener Schäden nebst Zinsen zu verurteilen. In den Vorinstanzen abgewiesen, verfolgt er den Antrag mit der Revision weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Der Kläger hat den Klageanspruch darauf gestützt, der Preisüberwacher S [REDACTED] habe ihn, bevor er die Unterwerfungserklärung abgegeben habe, unrichtig dahin belohrt, daß Inselzuschläge zu den Kohlenpreisen preisrechtlich nicht genehmigt seien. Demgegenüber stellt das Berufungsgericht von der Revision nicht angegriffen fest, der Preisüberwacher habe damals lediglich erklärt, Inselzuschläge auf Kohlen, die mit Schiff unmittelbar ab Zeche, also nicht "im gebrochenen Verkehr" mit Bahn und Schiff bezogen worden seien, seien nicht mehr zulässig. Diese Äußerung erklärt das Berufungsgericht für zutreffend, namentlich auch nach der Richtung,

daß der Kläger ohne eine - ihm nicht erteilte - Ausnahme-
genehmigung auch nicht im Wege einer Mischkalkulation unmittel-
bar per Schiff ab Zeche bezogene Kohlen anteilig mit den
Mehrfrachtkosten des gebrochenen Verkehrs hätte belasten
dürfen. Diese Auffassung des Berufungsgerichts, die von dem
zuständigen Landesminister geteilt wurde, würde, wie bereits
das Berufungsurteil ausführt, den Preisüberwacher hinsicht-
lich eines ihm unterlaufenen - und hier etwa vom Berufungs-
gericht wiederholten - Irrtums entschuldigen.

2.) Zum anderen hat sich der Kläger darauf berufen,
die Unterwerfungsverhandlung enthalte mehrere Formverstöße
und sei daher unwirksam. Zum haftungsbegründenden Tatbestand
gehört hier, was herauszustellen ist, noch ein weiteres,
nämlich die Klagebehauptung, Bedienstete des beklagten Lan-
des hätten trotz der Nichtigkeit der Verhandlung die Voll-
streckung in das Vermögen des Klägers betreiben lassen. Die
Nichtigkeit der Verhandlung allein kann dem Kläger keinen
Schaden zugefügt haben. Er verlangt denn auch Ersatz der
durch die Vollstreckung erlittenen Vermögenseinbußen.

Von dieser Erkenntnis aus kann offen bleiben, ob den
einschlägigen Ausführungen des Berufungsurteils beizutreten
ist. Das Berufungsurteil läßt bewußt die Frage offen, ob
dem Kläger in diesem Zusammenhang gemäß § 839 Abs.3 BGB ent-
gegengehalten werden kann, er hätte nach § 47 des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (OWiG) gegenüber
der Vollstreckung aus der Unterwerfungsverhandlung den An-
trag auf gerichtliche Entscheidung stellen sollen. Es reicht,
wesentliche Mängel der Unterwerfungsverhandlung hätten den
Kläger nicht geschädigt, sondern sogar begünstigt, indem sie
ihm den Rechtsbehelf aus § 47 OWiG in die Hand gegeben hät-
ten. Der Kläger hat nämlich auf jeden Fall in weitem Umfang
gegen sich, daß eine Außerachtlassung der im Verkehr und
von einem pflichtgetreuen Beamten zu fordernden Sorgfalt und
damit eine Fahrlässigkeit (§ 276 BGB) auf seiten der zustän-
digen Bediensteten des beklagten Landes nicht bejaht werden
kann. Ein Verschulden ist aber ein unumgängliches Erforder-



v v

nis einer Amtshaftungsklage (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB).

a) Als einen zur Nichtigkeit der Unterwerfungsverhandlung führenden Verstoß hat der Kläger beanstandet, die über die Unterwerfung aufgenommene Niederschrift gebe entgegen § 92 Wirtschaftsstrafgesetz idF vom 26. Juli 1949 (WiStG) nicht die wesentlichen Tatumstände wieder. Die Niederschrift sagt aber, wenn sie auch insoweit sehr allgemein gehalten ist, immerhin, daß eine Preisüberschreitung bei dem Verkauf von Kohlen festgestellt, der Preis aber nicht bewußt überschritten worden sei. Hinzu kommt, daß der Preisüberwacher S. am Tage der Unterwerfungsverhandlung eine vom Kläger genehmigte Niederschrift über dessen Vernehmung aufgenommen hat, in der die Einlassung des Klägers zu den ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlungen niedergelegt ist. Wenn unter diesen Umständen die zuständigen Beamten oder Angestellten des beklagten Landes in der Fassung der Unterwerfungsniederschrift nicht einen zur Ungültigkeit der Unterwerfungsverhandlung führenden Mangel gesehen haben, so kann ihnen dies nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden. Gerade was die genaue Bezeichnung einer Zuwiderhandlung anlangt, dürfen die Anforderungen an die Vollstreckungsbeamten, auf Mängel des Unterwerfungsverfahrens zu achten, die die Nichtigkeit der Unterwerfung zur Folge haben könnten, nicht überspannt werden.

b) Der Kläger hat weiter geltend gemacht, der Preisüberwacher S. sei überhaupt nicht zur Führung einer Unterwerfungsverhandlung ermächtigt gewesen, auch sei die zu erlegende Geldbuße entgegen § 92 WiStG nicht bei der Unterwerfung festgesetzt, sondern es sei ihre endgültige Festsetzung der Preisbildungsstelle und dem Staatsanwalt vorbehalten worden.

Demgegenüber hat das Berufungsgericht festgestellt, der Leiter der Preisprüfungsstelle der Landesregierung habe zu einem vor dem 8. November 1951 liegenden Zeitpunkt dem Preisüberwacher S. erklärt, dieser könne von nun an Unterwerfungsverhandlungen in unbegrenzter Höhe durchführen, und hat weiter erwogen, daß ein solcher Auftrag auch münd-

lich habe erteilt werden können. Die Revision rügt zwar, das Berufungsgericht habe hierbei unter Verstoß gegen § 286 ZPO nicht gewürdigt, daß S. sich in einem von dem beklagten Land dem Erstgericht vorgelegten Bericht vom 4. Oktober 1954 als zur Aufnahme einer (endgültigen) Unterwerfungsverhandlung nicht befugt erklärt habe. Das Berufungsgericht hat aber vor seiner Feststellung Stewen als Zeugen vernommen und sich sein Urteil an Hand dieser Aussage und unter Berücksichtigung des Umstandes gebildet, daß die Preisprüfungsstelle die Unterwerfung von Anfang an als rechtswirksam behandelt habe. Wenn das Berufungsgericht sich in diesem Zusammenhang mit der von der Revision angezogenen Berichtsstelle nicht befaßt hat, so spricht das dafür, daß es sie als durch das Ergebnis der Beweisaufnahme überholt angesehen hat, nicht aber dafür, daß es sie bei der Urteilsfindung übersehen hat. Die Bestimmung des § 286 ZPO verlangt nicht, daß alles, was der Tatrichter für unerheblich hält, von ihm in seinem Urteil ausdrücklich gewürdigt wird. Aus dem Schweigen des Urteils zu der Berichtsstelle kann daher zugunsten der Revision nichts abgeleitet werden.

Bleibt jedoch die Feststellung des Berufungsgerichts bei Bestand, so ist der Preisüberwacher S. als zur Führung der hier in Frage stehenden Unterwerfungsverhandlung ermächtigt anzusehen.

Allerdings hat S. die Unterwerfungsverhandlung laut dem seiner Unterschrift beigefügten Vermerk "vorbehaltlich der Zustimmung durch die Freisbildungsstelle und den Herrn Staatsanwalt" vollzogen. Dieser Vorbehalt hat jedoch entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung die Rechtsbeständigkeit der Unterwerfungsverhandlung nicht berührt. Wie bereits dargelegt, war der Preisprüfer S. zu ihrer Führung ermächtigt; er konnte sie rechtswirksam durchführen, ohne daß die Zustimmung einer anderen Stelle hinzutreten mußte. Er hat, was seine eigene Mitwirkung bei der Unterwerfung anlangt, die Angelegenheit für abgeschlossen angesehen. Wenn

er unter den gegebenen Umständen jenen Vorbehalt beifügte, so kann dem Vorbehalt eine eigenständige rechtliche Bedeutung nicht beigemessen werden, ebenso ^{wenig} wie der Setzung einer Rechtsbedingung, die eine an sich (oder auch nur vermeintlich) notwendige gesetzliche Voraussetzung als Wirksamkeitserfordernis eines Rechtsgeschäfts anerkennt. Ebensowenig wie dort das Rechtsgeschäft, selbst wenn die Voraussetzung in Wirklichkeit nicht zutrifft, zu einem bedingten wird (vgl. Reichsgerichtsrätekommentar zum BGB 10. Aufl. vor § 158 Anm. 3 a.E.), ist hier die Unterwerfung zu einem nur bedingt wirksamen Akt geworden. Ist dem aber so, so fehlt es nicht an der vom Kläger vermißten sofortigen Festsetzung einer Geldbuße und stößt die Revision mit ihren Ausführungen in Ziff. 2 der Revisionsbegründung ins Leere.

Aber abgesehen von dem eben Ausgeführten muß die Revisionsrüge an der Erwägung scheitern, daß die mit der Angelegenheit befaßten Bediensteten des beklagten Landes der Meinung sein durften, die vorbehaltenen Zustimmungen seien erteilt, nachdem eine ihre Versagung aussprechende Erklärung an den Kläger nicht ergangen war. So sah auch die Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 445 RAO vom 1. November 1921 (RGBl I 1328) in § 2 nicht die Bekanntgabe der in § 2 VO anders als hier für erforderlich erklärten Genehmigung an den Beschuldigten, sondern nur die Mitteilung einer Versagung der Genehmigung vor. Mit Rücksicht hierauf entfällt auch insoweit ein Schuldvorwurf gegen die Bediensteten des beklagten Landes.

3.) Der Kläger hat sich zur Begründung des Klaganspruchs schließlich darauf berufen, das beklagte Land habe seine Amtspflicht ihm gegenüber auch dadurch verletzt, daß es seinem wiederholten Antrag auf Aufhebung der Unterwerfungsverhandlung gemäß § 94 WStG nicht entsprochen habe. Dem entgegen hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit Drost-Erbs Kommentar zum Wirtschaftsstrafgesetz § 94 II 1 - s. auch § 92 V - die Auffassung vertreten, das in § 94 d. Ges. vorgesehene Wiederaufnahmeverfahren habe sich nur auf Bußgeld-

bescheide, nicht auch auf Unterwerfungsverhandlungen erstreckt. Die Auffassung ist auf Widerspruch gestoßen (vgl. Rotberg, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 2. Aufl. § 67 Fußnote 4); sie ist aber vertretbar und entschuldigt es, wenn eine Verwaltungsstelle einem Wiederaufnahmeantrag im Falle einer Unterwerfungsverhandlung nicht entsprochen hat.

Ob der Kläger nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. April 1952 (§ 79 d. Ges.) gemäß § 66 dieses Gesetzes (vgl. hierzu Rotberg aaO, § 67 Anm. 19) gegenüber der Unterwerfungsverhandlung eine Wiederaufnahme hätte beantragen können, kann offen bleiben. Wäre diese Bestimmung anzuwenden, so wäre auch die in ihrem Abs. 3 eröffnete Möglichkeit der Rechtsbeschwerde gegeben gewesen. Da ein Entschuldigungsgrund dafür, daß der Kläger oder sein Rechtsanwalt von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, nicht zu ersehen ist, würde hier der Klagsanspruch an der Bestimmung des § 839 Abs. 3 BGB scheitern.

Von der allen abgesehen hat der Kläger auch nicht schlüssig dargetan, inwiefern Beamte des beklagten Landes schuldhaft pflichtwidrig von einer, wenn überhaupt, so nur unter bestimmten Voraussetzungen eröffneten Wiederaufnahmemöglichkeit zugunsten des Klägers keinen Gebrauch gemacht haben sollen.

4.) Das Berufungsurteil hält sonach zumindest im Ergebnis der Überprüfung stand.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla